

zur Wehre zu setzen, so tritt Zuchthaus zweiten Grades von Einem bis zu Sechs Jahren ein; hat er von den Waffen gegen Diejenigen, welche ihn auf der Flucht ergreifen wollen, wirklich Gebrauch gemacht, so ist, insofern nicht dabei ein größeres Verbrechen vorliegt, auf ein- bis sechsjährige Zuchthausstrafe ersten Grades zu erkennen."

Die Deputation schlägt auch hier eine verhältnißmäßige Erhöhung vor und zwar: „von 1 — 10 Jahren Zuchthaus 2. Grades und beziehentlich „2 — 10 Jahren Zuchthaus 1. Grades."

Der Präsident stellt die Fragen: Ob die Kammer der Ansicht die Deputation wegen der Bestimmung des Strafmaßes von 1 — 10 Jahren Zuchthaus 2. Grades und beziehentlich 2 — 10 Jahren Zuchthaus 1. Grades beitrete? dann: Ob der Artikel selbst angenommen werde? Sie werden einhellig mit Ja! beantwortet.

Art. 124. wird vorgetragen, wie folgt:

„Treffen bei einem Diebstahle mehrere der Art. 216 — 223. angegebenen Umstände zusammen, weshalb der Diebstahl als ausgezeichnet zu betrachten ist, so kommt die Strafe der schwersten Auszeichnung zur Anwendung, und die Concurrenz der übrigen Auszeichnungen ist als ein besondrer Erschwerungsgrund zu berücksichtigen."

Der Präsident stellt die Frage: Ob die Kammer Artikel 224. des Gesetzentwurfes annehme? Auch diese Frage wird einstimmig bejahend beantwortet.

Referent Prinz Johann trägt hierauf den Zusatzartikel 224 b. vor, welchen die Deputation beantragt hat. Er lautet:

„Wenn Jemand einen Diebstahl begeht, der schon einmal wegen Diebstahl bestraft worden ist, so ist 1) wenn wegen des neuen Verbrechens Arbeitshaus oder Zuchthaus 2. Grades zu erkennen sein würde, diese Strafe in Zuchthaus 2. Grades und beziehentlich 1. Grades zu verwandeln, auch die Strafdauer angemessen, jedoch nicht über die Hälfte derselben zu verlängern, unter Berücksichtigung der Art. 16. erwähnten gesetzlichen längsten Dauer. Wäre wegen des neuen Verbrechens 2) nur Gefängnißstrafe zu erkennen gewesen, so bewendet es bei den Bestimmungen des Art. 58. Begeht der Verbrecher nach zweimaliger Bestrafung wegen Diebstahls einen anderweiten Diebstahl, so kann im Falle unter 1. die Strafverlängerung, nebst der gleichen Verwandlung der Strafart, bis auf das Doppelte steigen, jedoch ebenfalls unter Beschränkung auf die gesetzliche längste Dauer. Im Falle unter 2. ist es dem Richter überlassen, nebst der vorgeschriebenen Strafverlängerung, nach Befinden, Verwandlung in Arbeitshaus eintreten zu lassen. Sollte in den sämtlichen vorerwähnten Fällen das Strafmaß der ursprünglich zu erkennenden Strafe die gesetzlich kürzeste Dauer der nächsten höheren Strafart nicht erreichen, so kann der Richter, statt der Verwandlung in dieselbe, auch bloß Strafverlängerung, jedoch nicht unter der doppelten Dauer, oder bei Zuchthaus nicht unter einem Zuschlage von $\frac{2}{3}$ zu derselben und jeden Falls nicht über das Dreifache eintreten lassen."

Domherr D. Günther: Es scheint, als ob bei der hier beantragten Fassung der Fall eintreten könnte, ja fast nothwendig eintreten müßte, wo Gefängnißstrafe über 8 Wochen zu erkennen sein würde. In diesen Fällen würde nach unserm gestrigen Beschlusse diese Gefängnißstrafe im Landesgefängnisse verbüßt werden müssen. Da aber der Ansicht des Gesetzbuches gemäß Diebstahlsstrafe nicht im Landesgefängnisse verbüßt werden soll, so frage ich, ob nunmehr anzunehmen sei, daß

Diebstahlsstrafe dennoch im Landesgefängnisse verbüßt werden solle, oder ob eine Bestimmung getroffen werden soll, vermöge welcher, insofern die Strafen 8 Wochen überschreiten, dann Arbeitshaus an ihre Stelle tritt?

Referent Prinz Johann: Darauf erlaube ich mir zu bemerken, daß diesem Einwurfe durch den letzten Satz des Deputations-Gutachtens begegnet werden soll. Wohin auch die Entscheidung ausfallen möge, in 8 Wochen oder in 3 Monate, — wir haben uns gefaßt — es kann nur die Strafe für den Diebstahl eintreten, die nicht im Landesgefängniß verbüßt wird. Es ist entweder eine Gefängnißstrafe unter 3 Monaten, so ist bei der Entscheidung auf Gerichtsgefängniß zu erkennen, oder sie stehet höher hinauf, dann würde die Strafe in Arbeitshausstrafe zu verwandeln sein, also würde sich das Bedenken erledigen.

Präsident: Ich habe also die Kammer zu fragen: Ob sie den von der Deputation vorgeschlagenen Zusatzartikel 224 b. annehmen wolle? Wird einstimmig angenommen.

Hierauf verliest Referent Prinz Johann Art. 225., wie folgt:

„(Forstdiebstähle.) Rückfichtlich der Forstdiebstähle bewendet es bei den Bestimmungen der besondern Gesetze."

Referent: Die Gründe sind der Kammer schon entwickelt worden, und es wird wohl nicht nöthig sein, weder die Motiven noch das Deputations-Gutachten zu verlesen.

Es stellt hierauf der Präsident die Frage: Ob die Kammer diesen Artikel annehmen wolle? Wird einstimmig angenommen.

Demnächst verliest Referent Prinz Johann Art. 226., welcher lautet:

„(Diebstahl unter nahen Verwandten.) Entwendungen, welche zwischen Ehegatten, Blutsverwandten und Verschwägerten in auf- und absteigender Linie, Seitenverwandten bis mit dem vierten Grade, so wie Adoptiv- und Pflegeältern und Kindern begangen werden, sind mit Ausnahme des im Art. 223. angegebenen Falls nur auf die Anzeige des beschädigten Theils in Untersuchung zu ziehen und nur mit Gefängnißstrafe bis zu Drei Monaten oder Arbeitshausstrafe bis zu Einem Jahre zu ahnden."

Unter commissarischer Zustimmung schlägt die Deputation vor, die Worte: „und Verschwägerten" an ihrer jetzigen Stelle in Wegfall zu bringen, und statt dessen nach den Worten: „bis zum 4ten Grade" einzuschalten: „Verschwägerten in gleichem Grade."

Referent Prinz Johann: Ich erlaube mir zu diesem Artikel später noch einen Vorschlag zu thun. Auch liegt ein Vorschlag vom Hrn. Secretair Harß vor. Aber man dürfte sich wohl zunächst über den Deputations-Vorschlag fassen.

Präsident: Ich hätte also die Kammer sofort zu fragen: Ob sie das Gutachten der Deputation annehme? Wird einstimmig angenommen.

Referent Prinz Johann: Der Antrag des Hrn. Secretair Harß geht dahin, „daß das Maximum der Strafe erhöht, auch bestimmt werde, ob im Falle der Wiederholung eine Erhöhung stattfinden, und ob sie nach den Bestimmungen